## XVI. Die Arbeiterichungeseite.

1. "Die Biele, die mein hochseliger Serr Grofvater in feiner Botichaft\*) aufgestellt hat, habe ich mir angeeignet. Meine pornehmite Corge ift, mich um bas Bohl ber unteren Rlaffen meiner Unterthanen au befummern." Die ernite Abnicht, welche unfer Raifer in diefen Borten aussprach, fand ihre Erfüllung in Gefeten, welche im Unichluß an früher veröffentlichte Gefete ben berechtigten Forberungen ber Arbeiter genugen und eine Berbefferung ihrer Lage berbeiführen follen. Die Borarbeiten übernahm unter Singugiehung bon Sandwerfern und Arbeitern ber Staatsrat. Die Beratungen erstredten fich auf die Regelung ber Art, ber Zeit und Dauer ber Arbeit, fowie auf die Arbeiterichuts und die Arbeiterversicherungsgesetgebung. Bezwedt murbe bie Erhaltung ber Gesundheit, Die Berudfichtigung ber wirtichaftlichen Beburfniffe, Die gefetliche Bleichftellung und fittliche Sebung bes Arbeiterftanbes. Der Raifer felbit leitete die Berhandlungen und ließ fich von ben Bertretern der Arbeiter und Sandwerfer aufs eingehenbite über ihre Lage unterrichten. In einer allgemeinen Konfereng, an ber Bertreter aller Staaten teilnahmen, gab er auch Anreaung zu gesetigeberischen Magnahmen, bie in anderen Ländern ergriffen murben.

2. Schon unter Raifer Bilhelm I. war gur Berbefferung ber Lage der Arbeiter viel geschehen. Die Giderung bes Arbeiters gegen Rot, herbeigeführt burch Erfranfung und Unfalle, bezwedten bas Rranfenverficherungsgefet \*\*) und bas Unfallverficherungsgefet, \*\*\*) Gegen Entrichtung eines regelmäßig ju gablenben Beitrags, ber gu zwei Dritteln von dem Arbeiter, zu einem Drittel von bem Arbeitgeber bezahlt wird, gewährt die Rrantentaffe freie arztliche Behandlung, Argenei und andere Silfsmittel, im Falle ber Erwerbsunfahigfeit ein entsprechendes Rranfengeld bis nach Ablauf ber 13. Boche vom Beginn der Krantheit. Auch bei Berletung eines Arbeiters infolge eines Betriebsunfalles tritt gunachft bie Rrantenfaffe ein. Bon ber 14. Boche ab fliegen bie Roften bes Seilverfahrens aus ber Unfallverficherung; von bemfelben Zeitpunfte ab fieht bem Berletten auch eine Rente für die Dauer feiner Erwerbsunfahigfeit gu. Beim Todesfall werden die Sinterbliebenen entichadigt. Die Mittel gur Rahlung ber Entichabigung find von ben Arbeitgebern aufzubringen, bie fich zu bem Zwede zu Berufsgenoffenichaften vereinigten.

<sup>\*)</sup> Bom 17. November 1881.

<sup>\*\*)</sup> Bom 15. Juni 1883; erweitert 1892.

<sup>\*\*\*)</sup> Bom 6, Juli 1884; ermeitert 1894.